



Planzeichenerklärung
 Planz. V.v. 18.12.90 BauNVO in der Fassung vom 23.01.90 (BGBl. I S.132)

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB WA Allgemeine Wohngebiete	
Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB GRZ Grundflächenzahl GFZ Geschosflächenzahl II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Baugrenze Offene Bauweise ED nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig	
Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Straßenbegrenzungslinie	
Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung	
Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB 1. Gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind in den Allgemeinen Wohngebieten nicht mehr als 2 Wohnungen je Gebäude zulässig.	

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.03.95 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 beschlossen. Der Verordnungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.03.95 ortsüblich bekannt gemacht.

Dr. Schenk
 Stadtdirektor

STADT PAPENBURG

Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 37 Maßstab 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenst. Papenburg
 am: Az.: A 802/95

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.11.95).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 30.01.96
 Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg
Hell
 Leiter der Vermessungsdirektor

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
 Stadt Papenburg
 Stadtplanungsamt
 Papenburg, den
M
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 1.06.95 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 4.09.95 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 13.9.95 bis 2.10.95 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den 25.01.96
Dr. Schenk
 Stadtdirektor

STADT PAPENBURG

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
 Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben v. Gelegentlich zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Papenburg, den
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.12.95 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 25.1.96
H. Hovest
 Bürgermeister *Dr. Schenk*
 Stadtdirektor

STADT PAPENBURG

im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 09. April 1996 Az.: -65-610-504-51 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Meppen, den 09. April 1996
Landkreis Emsland
 DER OBERKREISDIREKTOR
 In Vertretung
[Signature]

LANDKREIS EMSLAND

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Papenburg, den
 Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 26.04.96 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 10 bekannt gemacht worden. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 26.04.96 in Kraft getreten.

Papenburg, den 21.05.96
[Signature]
 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den
 Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung (§ 8 215 (1)2 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den
 Stadtdirektor

STADT PAPENBURG

Präambel
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg die 4. Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. 59

bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / neubestehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 25.1.96
H. Hovest
 Bürgermeister *Dr. Schenk*
 Stadtdirektor

STADT PAPENBURG

STADT PAPENBURG

4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 59 „SÜDLICH SÜDERWEG“

STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG

MASSTAB 1:1000	DATUM 28.03.95	GEZ: KOOP/Car
PLANNUMMER 59/13	GEANDERT 23.1.96	BEARB: LANDECK

STADTBAURAT